

Allein auch den Sachsen, welche weit später erst hervortreten, ist ein Geschlechtsadel nicht unbekannt. Die *lex Saxonum* bestimmt für den Edlen das höchste Wehrgeld (oder die Schätzung, den Preis des Lebens) zu 1440 sol. Die Zeugnisse des Nithard, Hucbald *Vita s. Lebuini* und Adam von Bremen lassen übereinstimmend einen Stand der Edlen hervortreten ¹⁾.

Auch den meisten übrigen Völkergesetzen aus jener Zeit ist ein namentlich im Wehrgelde bevorzugter Stand der Edlen nicht fremd ²⁾.

Die erste Entstehung des germanischen Adels läßt sich mit Sicherheit nicht ermitteln. Wahrscheinlich hat das Ansehen besonders verdienstvoller Männer einen gewissen Vorrang begründet und aus dem factischen Zustande nach und nach ein rechtlicher sich gebildet ³⁾. Bezeichnend ist Tacitus in Capitel 13. der *Germania*: *Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis adsignant.*

Die billige Rücksicht, welche bei der Wahl des Princeps auf hohes Verdienst der Väter genommen wurde, mußte bei mächtigen edlen Geschlechtern bald die Ansicht eines rechtlichen Anspruchs erzeugen. Das Ansehen des verdienstvollen Mannes mußte besonders bei dem als obrigkeitliche Person im Volke Ausgezeichneten zur Geltung kommen. Heerführer, Priester und Richter sind hierher zu zählen; ihre persönliche Würde führte allmählich zu höherer Stellung ihres Geschlechts. Schon zu Tacitus Zeiten scheint der Dienst bei Königen — welche nur aus dem Adel gewählt werden konnten — zu Standes-

reges ex nobilitate sumunt; insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis adsignant — muß jeden Zweifel beseitigen.

¹⁾ Nithardus, *Hist. Franc.* I, 4: *Gens Saxonum omnis in tribus ordinibus divisa; sunt enim inter illos Edlingi, Frilingi, Lazzi, latine: nobiles, ingenui, servi.* Vergl. Eichhorn's *St.- u. R.-G.* I. S. 51. Note d.

²⁾ Vergl. v. Savigny a. a. D.

³⁾ Vergl. Hillebrand a. a. D. S. 31.